

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren – – Drucksachen 8/2034, 8/4022 –

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf bezweckt, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammenzufassen und zu harmonisieren und entspricht damit der allgemeinen Zielsetzung des Sozialgesetzbuches nach dem Allgemeinen Teil und den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist deshalb das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren systematisch und einheitlich im Ersten Kapitel des Zehnten Buches neu geordnet worden. Darüber hinaus ist in der Fassung des Gesetzentwurfs des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ein Zweites Kapitel angefügt worden, das der Verbesserung des Schutzes der Sozialdaten dient. Um Schwierigkeiten aus der Praxis und damit widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, ist ferner die Regelung des § 35 des Allgemeinen Teils betreffend das Sozialgeheimnis neu gefaßt.

Schließlich sind in Artikel II des Gesetzentwurfs eine Reihe von weiteren Änderungen von Gesetzen vorgeschlagen, die insbesondere auch das Arbeitsförderungsgesetz betreffen. Wegen der Änderungen im einzelnen wird auf die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in der Drucksache 8/4022 hingewiesen.

Von der finanziellen Bedeutung her sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsförderungsgesetzes hervorzuheben:

— Verbesserung der „Nahtlosigkeit“ zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Erhöhung des „Übergangsarbeitslosengeldes“ und Ausdehnung dieser Regelung auf die Arbeitslosenhilfe).

Diese Änderung hat Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rd. 15 000 000 DM jährlich zur Folge.

— Fortzahlung von Arbeitsförderungsgesetz-Leistungen im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen bei nur stufenweiser Umstellung der Beitragszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Krankenversicherung auf den — niedrigeren — allgemeinen Beitragssatz.

Diese Änderung hat ebenfalls Mehrausgaben zur Folge, und zwar

Bundesanstalt	Bundeszuschuß	Gesamt
1981		
60 000 000 DM	18 000 000 DM	78 000 000 DM,
1982		
60 000 000 DM	18 000 000 DM	78 000 000 DM,
1983		
60 000 000 DM	18 000 000 DM	78 000 000 DM,
1984		
30 000 000 DM	12 000 000 DM	42 000 000 DM.

— Berücksichtigung mindestens jährlicher Zuwendungen (wie z. B. Urlaubsgeld und 13. Monatsge-

halt) bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Diese Zuwendungen führen zu Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis durch die Bundesanstalt in Höhe von 150 000 000 DM jährlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit mittelbar wegen der Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Haushaltsansätze bei Kapitel 11 12 Titelgruppe 03 auch den Bundeshaushalt berühren.

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf zu verhältnismäßig geringfügigen Mehraufwendungen aus dem Bundeshaushalt. Wegen der Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bei Arbeitsunfähigkeit, für die nach dem sozialen Entschädigungsrecht gehaftet wird, beträgt der Mehrbedarf für

1980	rd.	200 000 DM,
1981	rd.	400 000 DM,
1982	rd.	500 000 DM,
1983	rd.	500 000 DM.

Deckung dafür ist für den laufenden Haushalt bei Kapitel 11 10 Titel 681 41 vorhanden und ebenso für künftige Haushalte in der Finanzplanung.

Schließlich wird der Bundeshaushalt durch den Aufwendungsersatz für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger mit Mehrkosten in Höhe von rd. 200 000 DM jährlich belastet. Die Länderhaushalte haben dazu jährlich 100 000 DM beizutragen. Deckung dafür ist bei den verschiedenen Einzelplänen (z. B. Einzelplan 11, 15 und andere) vorhanden.

Der Gesetzentwurf ist somit mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Vorsitzender Berichterstatter